Polizeiverordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes in Schwäbisch Gmünd

Stand und Änderungen

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735) erlässt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderats vom 05.05.2021 die nachstehende Polizeiverordnung.

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für die Veranstaltung „Stadtfest", die in jedem Kalenderjahr wie folgt stattfindet:

Stadtfest: jeweils am zweiten Wochenende im Juni, von Freitag, 17:00 Uhr bis Sonntag, 06:00 Uhr:

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Kernstadt der Stadt Schwäbisch Gmünd für folgenden Bereich (räumlicher Geltungsbereich):

Marktplatz
Marktgäßle
Kornhausstraße / Kornhausplatz
Milchgäßle
Brandstatt
Hofstatt
Münsterplatz
Münstergäßle
Turniergraben
Bocksgasse zwischen Marktplatz und Einmündung Turniergraben
Augustinerstraße
Sonnengäßle
Glockgäßle
Buhlgäßle
Johannisplatz
Predigergäßle
Badmauer
Freudental
Pfeifergäßle zwischen Turniergraben und Freudental
Türlensteg zwischen Turniergraben und Ledergasse
Ledergasse zwischen Einmündung Türlensteg und Marktplatz
Waisenhausgasse
Waisenhaus-Innenhof
Mohrengäßle
Kappelgasse
Mühlbergle
Nikolausgasse
Postgasse
Kronengäßle
Radgäßle
Rinderbachergasse zwischen Kornhausstraße und Kalter Markt
Kalter Markt zwischen Einmündung Kappelgase und Einmündung Rinderbachergasse

(2) Unabhängig vom räumlichen Geltungsbereich nach Abs. 1 beschränkt sich das Festgelände auf folgenden Bereich:

Marktplatz
Marktgäßle
Kornhausstraße / Kornhausplatz
Milchgäßle
Brandstatt (im Bereich des Gebäudes Brandstatt 1)
Johannisplatz
Bocksgasse zwischen Marktplatz und Einmündung Augustinerstraße
Freudental zwischen Marktplatz und Einmündung Predigergäßle
Buhlgäßle

(3) Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 und das Festgelände in der als Anlage 2 beigefügten Karte dargestellt.

§ 3 Allgemeine Schutzvorschriften

Sämtliche Veranstaltungen oder Aktivitäten im öffentlichen Verkehrsraum innerhalb des räumlichen Geltungsbereich i. S. v. § 2, die über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinausgehen und für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, sind nicht gestattet.

§ 4 Verkaufs- und Verbringungsverbot

a) Während der in § 1 festgelegten Dauer des Stadtfestes ist es untersagt, in der Zeit von 17:00 Uhr bis 01:30 Uhr Glasflaschen, Getränkedosen, Gläser oder sonstige Trinkgefäße in den räumlichen Geltungsbereich der Polizeiverordnung zu verbringen. Dies gilt nicht für Personen, die während des Stadtfestes Inhaber einer Erlaubnis nach den §§ 3 und 12 des Gaststättengesetzes (Standbetreiber) sind.

b) Den Standbetreibern ist es untersagt, während des Stadtfestes von Freitag, 17:00 Uhr, bis Samstag 01:30 Uhr und von Samstag, 17:00 Uhr, bis Sonntag, 01:30 Uhr, im Festgelände (i.S.v. § 2 Abs. 2) Getränke in Flaschen, Gläsern oder anderen Trinkgefäßen zu verkaufen, ohne für jedes einzelne Behältnis ein Pfand in Höhe von mindestes 2,00 Euro zu erheben.

c) Den Standbetreibern ist es untersagt, während es Stadtfestes von Freitag, 17:00 Uhr, bis Sonntag, 01:30 Uhr, Alkopops und branntweinhaltige Getränke zu verkaufen.

d) In Gaststätten mit fester Betriebsstätte innerhalb des Festgeländes ist der Verkauf von Getränken in Flaschen, Gläsern und anderen Trinkgefäßen während des Stadtfestes von Freitag, 17:00 Uhr, bis Samstag, 01:30 Uhr und von Samstag, 17:00 Uhr, bis Sonntag, 01:30 Uhr nur erlaubt, wenn der Verzehr an Ort und Stelle, d. h. im Gastraum erfolgt. Ein Verkauf zum Verzehr außerhalb der Gasträume ist dort und in dieser Zeit nur zulässig, wenn für die Flaschen, Gläser und anderen Trinkgefäße ein Pfand von mindestens 2,00 Euro erhoben wird.

Auf die Möglichkeit, zur Durchsetzung dieser Verbote Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchzuführen, wird hingewiesen.

§ 5 Lärmschutz

Während des Stadtfestes i. S. v. § 1 sind sämtliche lärmintensiven Aktivitäten und Arbeiten wie etwa der Auf- und Abbau von Festständen zum Schutz der Anwohner jeweils von 01:30 Uhr bis 06:00 Uhr untersagt.

§ 6 Ausnahmen

Die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd kann Ausnahmen von den Regelungen der Polizeiverordnung zulassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) entgegen § 4 Buchstabe a) während den dort genannten Zeiten Glasflaschen, Getränkedosen, Gläser oder sonstige Trinkgefäße in den räumlichen Geltungsbereich der Polizeiverordnung verbringt;

(2) entgegen § 4 Buchstabe b) während den dort genannten Zeiten im Festgelände dieser Polizeiverordnung Getränke in Flaschen, Gläsern oder sonstigen Trinkgefäßen verkauft, ohne hierfür ein Pfand von mindestens 2,00 Euro zu erheben;

(3) entgegen § 4 Buchstabe c) während den dort genannten Zeiten im Festgelände dieser Polizeiverordnung Alkopops oder branntweinähnliche Getränke verkauft;

(4) entgegen § 4 Buchstabe d) während den dort genannten Zeiten außerhalb der Gasträume einer im Festgelände i. S. v. § 2 Abs. 2 liegenden Gaststätte Getränke in Flaschen, Gläsern oder anderen Trinkgefäßen verkauft, ohne hierfür eine Pfandgebühr von mindestens 2,00 Euro zu erheben;

(5) entgegen § 5 während des Stadtfestes jeweils in der Zeit von 01:30 Uhr bis 06:00 Uhr im Festgelände der Polizeiverordnung lärmintensiver Aktivitäten oder Arbeiten durchführt:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes in Schwäbisch Gmünd vom 11.05.2005 außer Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwäbisch Gmünd den, 05.05.2021

Richard Arnold
Oberbürgermeister

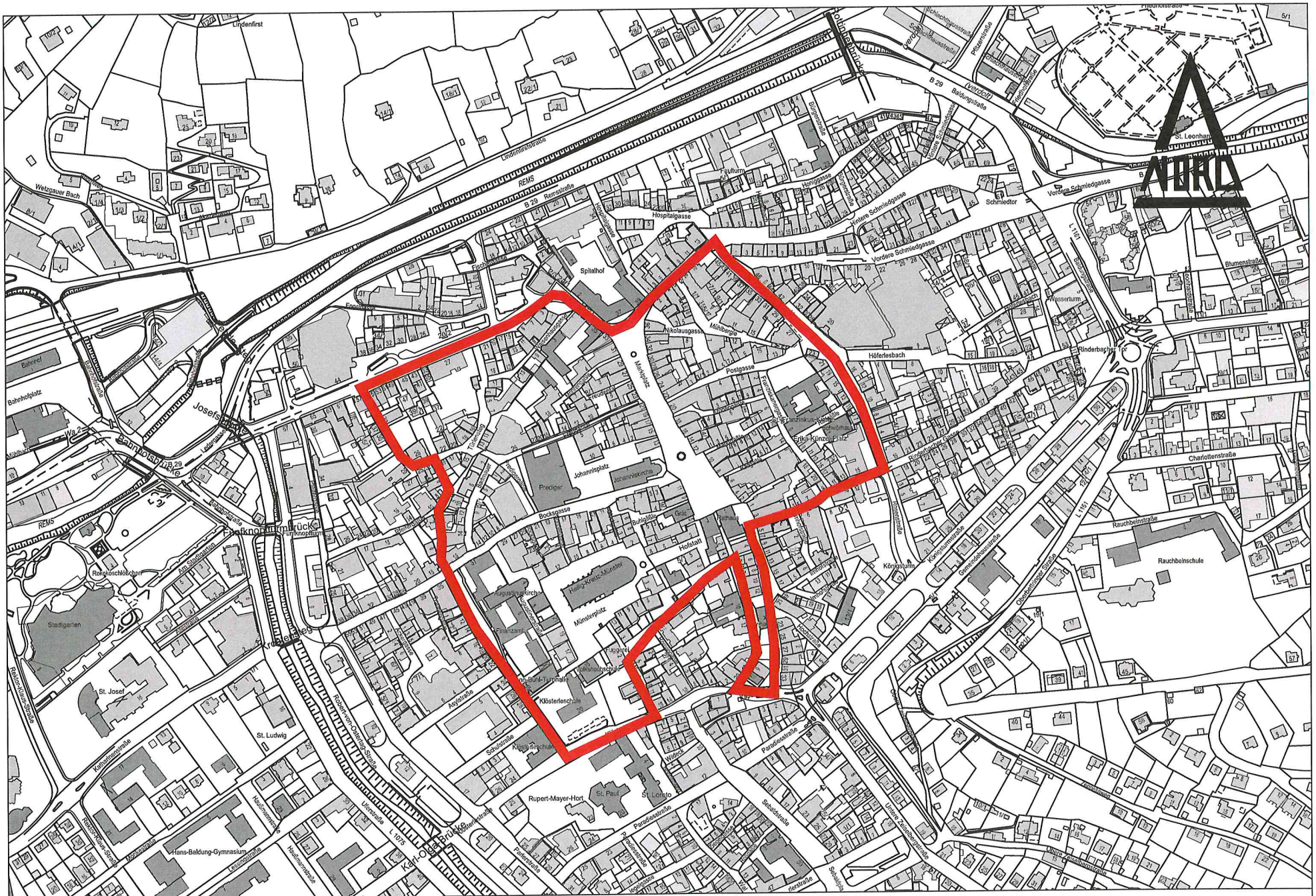
NORD
Lindenfirst
Wetzgauer Bach
Lindenfirststraße
REMS
B 29
Remsstraße
Hospitalgasse
Spitalhof
Frauturm
Königgasse
Vordere Schmiedgasse
Schmiedtor
Vordere Schmiedgasse
Baldungstraße
Friedhofstraße
Pfluegersstraße
Blumenstraße
Wasserturm
Rinderbacher Tor
Höferlesbach
Nikolausgasse
Mühlberstle
Postgasse
Franziskaner-Kloster
Franziskus-Kirche
Erika-Künzel-Platz
Rodersbacher Straße
Charlottenstraße
Rauchbeinstraße
Rauchbeinschule
Königsturm
Königsumstraße
Gmünd-Hausstraße
Oberdorfringer Straße
Marktplatz
Johannisplatz
Johanniskirche
Prediger
Bocksgasse
Buhlgäßle
Grat
Rathaus
Hofstatt
Heilig-Kreuz-Münster
Münsterplatz
Augustinerkirche
Augustinerstraße
Franziskanerstraße
Finanzamt
Klösterleschule
Klösterleschule
Kupferschmiedstraße
Hauptstraße
Schulstraße
Kupferschmiedschule
Rupert-Mayer-Hort
St. Paul
St. Longin
Paradiesstraße
Sebastianstraße
Untere Zeiselbergstraße
Obere Zeiselbergstraße
Josefsbrücke
Bahnhofstraße
Bahnhofplatz
Bahnhof
Wa 2
Leitergasse
Mühlbach
Franziskanerstraße
Franziskanerstraße
Rathausstraße
Funknopfbrücke
Funknopfbrücke
Rokokoschlößchen
Am Stadtgarten
Stadtgarten
Kreuzeiles
Rebecca-Klaus-Straße
St. Josef
St. Ludwig
Kolpingstraße
Rebecca-Klaus-Straße
Hans-Baldung-Gymnasium
Leonhardstraße
Hauptmannstraße
Hauptmannstraße
Goethestraße
Uhlandstraße
Robert-von-Ostertag-Straße
Karl-Ludwig-Brücke
Klosterstraße
Kayserstraße
Schulstraße
Paradiesstraße
Parkstraße
Rodersbacher Straße
Sebastianstraße
Sebastianstraße
Oberdorfringer Straße
Auszug aus dem Geodatenportal der Stadt Schwäbisch Gmünd
NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
Maßstab 1:5000
31.05.2011
GTI/RDB Web

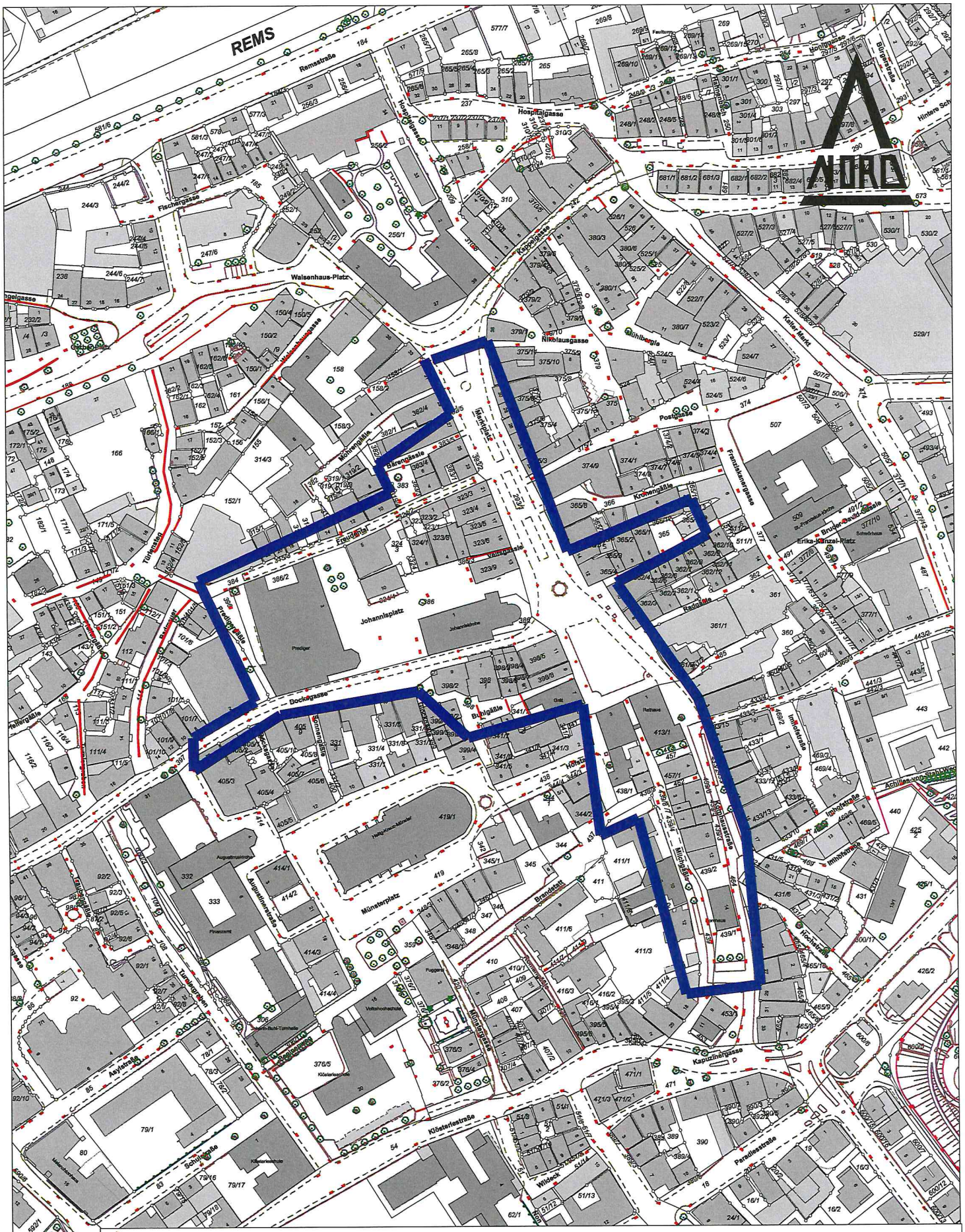

Auszug aus dem Geodatenportal der Stadt Schwäbisch Gmünd

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Maßstab 1:2500 12.04.2021 GTI/RDB Web